

Gebührenordnung

für das Gemeinschaftshaus Menschen(s)Kinder Ehekirchen (alter Kindergarten) Dr.-Müller-Straße 10, 86676 Ehekirchen

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Nutzungsgebühren für das Gemeinschaftshaus Menschen(s)Kinder Ehekirchen.

Gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates Ehekirchen gilt bis auf Widerruf für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Gemeinschaftshauses Menschen(s)Kinder Ehekirchen folgende Gebührenordnung:

§ 2 Gebührenfreie Nutzung

Die Gemeinde Ehekirchen, die Pfarreiengemeinschaft Ehekirchen und der Verein zur Familienhilfe e. V. sind als Träger der Betriebskosten berechtigt, das Gemeinschaftshaus Menschen(s)Kinder unentgeltlich zu benutzen. Soziale, karitative sowie kulturellen Veranstaltungen wird die Nutzung ebenfalls unentgeltlich gewährt.

§ 3 Gebührenpflichtige Veranstaltungen (Nutzungsgebühr, Kaution)

Für alle Veranstaltungen, die nicht unter § 2 dieser Gebührenordnung fallen, wird folgende Nutzungsgebühr fällig:

Einmalige Veranstaltungen:

Die Nutzungsgebühr beträgt **50 €** für eine Veranstaltung bis zu drei Stunden.

Bei Veranstaltungen über drei Stunden beträgt die Nutzungsgebühr **100 €**.

Für die Mitbenutzung der Küche wird zusätzlich eine Nutzungsgebühr von **30 €** erhoben.

Regelmäßig geplante Veranstaltungen:

Für regelmäßig geplante Veranstaltungen wird eine einmalige Grundgebühr von **40 €** erhoben.

Pro Veranstaltungstag beträgt die Reinigungsgebühr **20 €**.

Für die Mitbenutzung der Küche wird für die 1. Nutzung zusätzlich eine Nutzungsgebühr von **30 €** erhoben. Die Küchennutzung an jedem weiteren Tag beträgt **10 € / Tag**.

Kaution:

Die Kaution für die Nutzung beträgt **100 €**.

Zu bezahlen ist die Kaution spätestens bei Abholung des Schlüssels in der Gemeindeverwaltung Ehekirchen.

Nach Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister/die Hausmeisterin, erfolgt die Rückzahlung der Kaution (bei Rückgabe des Schlüssels im Rathaus Ehekirchen), wenn das Gebäude samt Einrichtung in einem einwandfreien Zustand ist.

Die Kaution ist bei allen Veranstaltungen fällig, die nicht unter § 2 dieser Gebührenordnung fallen.

Bei regelmäßig geplante Veranstaltungen wird vor der ersten Veranstaltung die Kaution vom Nutzer bezahlt und nach der letzten Nutzung erfolgt die Rückzahlung.

§ 4 Sonstige Regelungen


Nutzungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen sowie zum Aufräumen nach Veranstaltungen werden nicht gesondert berechnet. Zum Zweck der Terminplanung müssen sie jedoch bei der Beantragung angegeben werden.

Auf die Regelung zur Nutzung wird verwiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 20.03.2012 in Kraft.

Ehekirchen, den 21.03.2012



Günter Gamisch, 1. Bürgermeister